

28. November 2014

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses  
am 4. Dezember 2014

## **Änderungsantrag**

der Fraktion CDU

**zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zum Schutz der Denkmale  
(Denkmalschutzgesetz)  
zu Drucksache 18/2031**

Der Bildungsausschuss wolle dem Landtag empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 6 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er ist von der Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 8 Absatz 4, eine Maßnahme nach §9 und vor der Ausweisung einer Schutzzone nach § 10 Absatz 1 zu hören.“

2. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Vor der Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer zu hören. Über die erfolgte Eintragung erhalten sie unverzüglich eine Benachrichtigung. Können sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, kann von einer Anhörung abgesehen werden. In diesem Fall gilt die Veröffentlichung der Eintragung in der Denkmalliste als öffentliche Benachrichtigung. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Benachrichtigt werden auch die Kommunen, in deren Gebiet das Kulturdenkmal liegt.“

3. § 8 wird ein Absatz 4 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Auf Antrag des Eigentümers hat die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden.“

4. § 12 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich beeinträchtigende Anlagen, soweit sie in dessen unmittelbaren Umgebung errichtet werden sollen,“

5. § 13 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.“

Peter Sönnichsen  
und Fraktion